

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 86 „Wohnpark Löhnhorst“ der Ortschaft Löhnhorst, Gemeinde Schwanewede

Der Rat der Gemeinde Schwanewede hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 86 „Wohnpark Löhnhorst“ der Ortschaft Löhnhorst als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwanewede entwickelt.

Der ca. 3,3 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Wohnpark Löhnhorst“ befindet sich zwischen den Ortslagen Leuchtenburg im Süden und Löhnhorst im Norden und liegt nördlich des Vorlöhnhorster Weges sowie westlich der Hauptstraße (K1). Der Bereich ist im Südwesten und im Südosten von Einzelhausbebauung umgeben. Im Nordwesten wie im Nordosten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an, die in nördlicher Richtung bis zur Beckedorfer Beeke leicht abfallen. Der Geltungsbereich grenzt im Westen an das Gebiet der Stadt Bremen. Die genaue Abgrenzung kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 86 „Wohnpark Löhnhorst“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und kann ab sofort einschließlich Begründung im Rathaus Schwanewede, Damm 4, 28790 Schwanewede, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2, sowie auf Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach den BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Der Bürgermeister

Harald Stehnen